

## **Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates**

**Sitzungstermin:** Montag, den 20.12.2010  
**Sitzungsbeginn:** 18:00 Uhr  
**Sitzungsende:** 19:15 Uhr  
**Ort, Raum:** Einsatzzentrale Heidenreichstein

### **Anwesend sind:**

#### Vorsitzende(r)

Kirchmaier Gerhard, Bürgermeister

#### Mitglieder

Apfelthaler Hubert, STR  
Böhm Gerhart, GR DI  
Bruckner Robert, STR Dr.  
Christoph Michael, STR  
Eigenschink Eveline, GR  
Graf Thomas, GR  
Granner Andreas, GR Ing.  
Hahnl Gerhard, STR  
Hetzendorfer Robert, GR  
Hofmann Johann, STR  
Inkhofer-Frantes Gabriela, GR  
Jank Elisabeth, STR  
Kainz Mario, GR  
Körner Barbara, STR  
Macho Gerhard, GR  
Mauritz Andreas, GR  
Müllner Erich, GR  
Nöbauer Christian, Vizebürgermeister  
Ölzant Roland, GR  
Schalko Elisabeth, GR  
Schlösinger Anton, GR  
Stattler Manfred, GR  
Weber Alexandra, GR Mag.  
Zimmel Manfred, GR

#### Schriftführer

Klug Bernhard, Stadtamtsdirektor Mag.

Bürgermeister Gerhard Kirchmaier stellt die zeitgerechte Einladung fest.

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

## **Tagesordnung:**

### **Öffentlicher Teil**

1. Genehmigung der letzten Niederschrift

2. Die Waldviertler Regionalwährung  
Vorlage: AV/332/2010
3. Gemeindeförderungen 2010 bis 2015  
Vorlage: AV/333/2010
4. Bericht über die Gebarungsprüfung vom 22.11.2010  
Vorlage: AV/334/2010
5. Kredit für Althausanierung Kautzenerstr. 48 und Brühlweg 5  
Vorlage: AV/335/2010
6. Übernahme eines Trennstückes in das Öffentliche Gut  
Vorlage: BA/038/2010
7. 6. Änderung des Bebauungsplanes der Stadtgemeinde Heidenreichstein  
Vorlage: BA/039/2010
8. Vereinsförderungen 2010  
Vorlage: TA/014/2010
9. Literatur im Nebel  
Vorlage: TA/015/2010
10. Kaufvertrag Parz. Nr. 299/110, EZ 1697, KG Heidenreichstein  
Vorlage: AV/337/2010
11. Auftragsvergabe Kanal- und Wasserleitungssanierung Oberer Stadtberg  
Vorlage: AV/336/2010

## **Protokoll:**

### **Öffentlicher Teil**

#### **Punkt 1**

#### **Genehmigung der letzten Niederschrift**

#### **Beschluss:**

Das Protokoll der Sitzung vom 29.11.2010 wird ohne Einwand genehmigt.

#### **Punkt 2**

#### **Die Waldviertler Regionalwährung**

#### **Vorlage: AV/332/2010**

#### **Sachverhalt:**

Bgm. Kirchmaier begrüßt als Referenten Herrn Karl Immervoll und bittet ihn als sozusagen „Vater dieser Initiative“ den Gemeinderat über den Sinn und den Zweck einer Regionalwährung zu informieren.



## Die Waldviertler Regionalwährung

... wurde 2005 gegen die Abwanderung des Geldes aus der Region eingeführt. Es war damals die erste und einzige derartige Initiative.

Seither wird das Projekt kontrovers diskutiert, weil es dem geltenden Geldsystem widerspricht und es infrage stellt.

Trotzdem wird der *Waldviertler* nur als **Komplementärwährung** verstanden, da er den Euro nicht ersetzen kann und will. Gleichzeitig ist es aber ein Mosaikstein für eine Alternative in der Krise.

2008 wechselte die **Leitung nach Heidenreichstein**, wo seit jeher das Zentrum der Aktivitäten war.

Zum *Waldviertler* gibt es zahlreiche **Publikationen** in Zeitungen und Fachzeitschriften, einige Beiträge in Büchern, mehrere Radio- und Fernsehbeiträge und auch eine Dokumentarfilm. So richtet schon jetzt eine breite Öffentlichkeit ihren Blick auf Heidenreichstein. Das hätte das Potential für einen eigenen „Währungstourismus“!

Die Stadt und mit ihr der *Waldviertler* (beziehungsweise umgekehrt) ist mittlerweile **Forschungsinhalt zweier renommierter Wissenschaftlerteams**: Prof. Dr. Peter Pantucek (Fachhochschule St. Pölten) und Univ. Prof. Dr. Josef Hochgerner (Zentrum für soziale Innovation), sodass nicht nur eine einzigartige Chance besteht, wenn wir hier aktiv mitgestalten, sondern unsere Aktivitäten und Heidenreichstein auch eine positive Verbreitung findet, denn wissenschaftlichen Aktivitäten folgen *immer* Publikationen!

Die Gemeinde **Langenegg** im Bregenzerwald erhielt 2008 den **europäischen Dorf-erneuerungspreis**. In der Entscheidung hieß es, *„dass das erfolgreiche und innovative Modell der „Langenegger Talente“, einer Dorfwährung zur Förderung der lokalen Wertschöpfung, großen Anteil am Sieg hatte*. Mit in der Jury war der Niederösterreicher DI Peter Schawerda (Europäische Arbeitsgemeinschaft für Landentwicklung und Dorferneuerung). Überreicht wurde der Preis durch den Vorsitzenden der ARGE, **LH Dr. Erwin Pröll**. *„Damit wird ein Projekt ausgezeichnet, dass dem Wettbewerbsmotto Neue Energie für ein starkes Miteinander auf überzeugende und nachhaltige Weise gerecht wird und mit einer ganzheitlichen, nachhaltigen Entwicklung von herausragender Qualität besticht.“*

Die Langenegger Gemeinde versteht dies touristisch zu nutzen.

## Die Umsetzung im Kreislauf von Kommunalsteuer und Vereinsförderung

Eine Gemeinde ist wesentlicher **Motor in der kommunalen Wirtschaft**. Sparen trifft vor allem die heimischen Betriebe (entweder durch Auftragsentgang oder Kaufkraftverlust der Bevölkerung). Kreisläufe können mit wenig Geldmittel große Wertschöpfung erzielen.

Die **Kommunalsteuer** ist eine meldepflichtige Abgabe, deren Entrichtung in der *Bundesabgabenordnung BAO §211* geregelt. Das Gesetz ist offen formuliert und schließt daher die Abgabe der Kommunalsteuer in *Waldviertler Gutscheinen* auf ein Verrechnungskonto nicht aus.

Diese Praxis ist in Vorarlberg Realität und wurde durch die Vorarlberger Landesregierung gut geheißen.

Die Volksbank Heidenreichstein ist bereit für die Stadtgemeinde ein solches **Verrechnungskonto** einzurichten. Der Verein *Waldviertler Regional* befreit die Stadtgemeinde von der Umlaufgebühr, sodass der Gemeinde **keine Kosten** entstehen. Der Verein erhält ja Vereinsförderung und wird daher damit die Kosten tragen.

Der Vorschlag sieht vor im ersten Jahr den Anteil an eingezahlten *Waldviertlern* auf **30% der fälligen Abgabe** (Vorschlag) zu beschränken. Damit ist nicht zu erwarten, dass die Summe der ausbezahlten Vereinsförderungen erreicht wird.

Die Möglichkeit der Entrichtung der Kommunalabgabe auch in *Waldviertlern* würde die **Akzeptanz** bei einigen Gewerbebetrieben erhöhen. Die Abwicklung über ein Verrechnungskonto gewährleistet für den betroffenen Unternehmer lediglich – wie bisher

–  
einen einzigen Weg zur Bank.

**Vereinsförderungen sind freiwillige Leistungen** der Gemeinde zur Unterstützung von lokalen Initiativen. Es darf erwartet werden, dass die gegebene Leistung auch **in der Gemeinde bleibt** und nicht nach Horn oder Krems geführt wird, weil sich damit auf Dauer die Gemeindekasse lehrt.

Vereinsförderungen machen nur einen **geringen Prozentsatz** des Vereinsbudgets aus. Jeder Verein oder seine Mitglieder haben genug Möglichkeiten in Heidenreichstein *Waldviertler* auszugeben.

Die Diskussion um den *Waldviertler* legt offen, dass wir nur dann **Zukunft in der Region** haben, wenn wir die Aktivitäten gegenseitig wertschätzen und fördern. Abgewandertes Geld nimmt uns die Lebensgrundlagen, zirkulierendes Geld schafft neue Möglichkeiten. Das liegt in der Verantwortung jedes/jeder Einzelnen. Der *Waldviertler* garantiert, dass es nicht nur beim Vorsatz bleibt!

Durch den Ankauf von *Waldviertlern* werden gemeinnützige Initiativen unterstützt, denn **jeder einzelne Waldviertler gibt 3%!** Daran kann sich jeder Verein beteiligen, wenn er sich als Partner eintragen lässt.

Rechenbeispiel:

Im Sportverein verpflichteten sich 20 Mitglieder 50 *Waldviertler* monatlich im Abo einzukaufen, dann sind das 1.000,- im Monat und 12.000,- im Jahr. Davon 3% sind 360,-, die der Verein als Spende erhält ohne dass auch nur einer dafür bezahlt oder sich anstrengt. Dieses Beispiel zeigt auch, wie regionale Kreisläufe wirken!

### **Antrag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Heidenreichstein beschließt über Antrag von STR Körner die Einzahlung von Kommunalsteuerabgaben in der Komplementärwährung „Waldviertler“, von Mitgliedsbetrieben des Vereines „Waldviertler Regional“ in der Maximalhöhe von 30% der fälligen Abgabe, vorerst beschränkt auf das Jahr 2011, nur auf ein eigens eingerichtetes Verrechnungskonto bei der Volksbank Oberes Waldviertel mit schuldbefreiender Wirkung entgegenzunehmen.

Das eingerichtete Verrechnungskonto wird mit einer Höchsteinlage von 7.000,00 Waldviertler ist gleich € 7.000,-- begrenzt. Übersteigende Beträge werden automatisch dem Girokonto der Stadtgemeinde Heidenreichstein ohne Umlaufgebühr zugeführt.

Mit dieser Komplementärwährung werden Teile der jährlich gewährten Vereinsförderungen ausgeschüttet.

### **Beschluss:**

Der Antrag wird nach Wortmeldung von Bgm. Kirchmaier und GR Stattler einstimmig angenommen.

### **Punkt 3**

#### **Gemeindeförderungen 2010 bis 2015**

**Vorlage: AV/333/2010**

#### **Sachverhalt:**

In der GR-Sitzung am 12. Dezember 2005 wurden die Gemeindeförderungen für die Periode 2005 bis 2010 beschlossen.

Auf Grund des Falls in die Sanierung gab es Änderungen im Bereich der Wohnbauförderung, Alternativenergieförderung und Wirtschaftsförderung.

Für die Zeit 2011 bis 2015 wären vorbehaltlich weiterer Änderungen folgende Gemeindeförderungen vorgesehen:

### **WOHNBAUFÖRDERUNGSRICHTLINIEN** der **Stadtgemeinde Heidenreichstein NÖ**

#### **A) Wohnbaubehilfe**

Die Stadtgemeinde Heidenreichstein gewährt über Antrag dem Erbauer eines Wohnhauses unter folgenden Voraussetzungen eine einmalige Wohnbaubehilfe in der Höhe von 35 % des gemäß §§ 38 und 39 der NÖ Bauordnung, LGBl. 8200-6, vorgeschriebenen AufschlieÙungsbeitrages:

1. Das Wohnhaus muss den Förderungsbestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes entsprechen.
2. Die Auszahlung der Wohnbauförderung erfolgt bei einem entsprechenden Baufortschritt (Rohbau samt Dacheindeckung)

#### **B) AufschlieÙungsbeitrag - Gewährung von Ratenzahlungen**

Über Antrag an den Stadtrat der Stadtgemeinde Heidenreichstein werden Ratenzahlungen des AufschlieÙungsbeitrages gewährt.

#### **C) Anschlussgebühren - Gewährung von Ratenzahlungen**

Außer den unter Punkt A und B genannten Wohnbauförderungen fördert die Stadtgemeinde Heidenreichstein die Schaffung von Wohnraum durch die Gewährung einer Ratenzahlung für die Kanal- und Wasseranschlussgebühr, nach folgenden Voraussetzungen:

##### **1. Gegenstand der Förderung:**

- a. Die Errichtung eines Wohnhauses oder Zubaus mit kompletter Wohnung – entsprechend der Begriffsdefinition eines Wohnhauses bzw. einer Wohneinheit der §§ 1 und 40 der NÖ

BTVO 1997, LGBl. 8200/7-0 i.d.g.F.

b. Von der Förderung ausgeschlossen sind Bauten, die ausschließlich der Fremdenherberge dienen und Wohnungen, die durch den Inhaber nicht ständig bewohnt werden (Zweitwohnsitz).

## **2. Förderungswerber nach diesen Richtlinien sind:**

- a. natürliche Personen als Liegenschaftseigentümer
- b. natürliche Personen gemeinsam und zur ungeteilten Hand mit dem Eigentümer der Liegenschaft, auf welcher die Wohnung errichtet werden soll
- c. natürliche Personen als Wohnungseigentümer
- d. EU-Staatsbürger, welche die Absicht haben, nach Fertigstellung der Wohnung im Gemeindegebiet von Heidenreichstein ihren dauernden Aufenthalt zu nehmen.

## **3. Art und Ausmaß der Förderung:**

- a. Es besteht die Möglichkeit, für die Kanal- und Wasseranschlussgebühr um die Gewährung einer Ratenzahlung anzusuchen. Die monatlich anfallende Ratenhöhe soll maximal € 150,— betragen, die für die Laufzeit der Ratenzahlung anfallenden Zinsen werden gemäß der Bundesabgabenordnung (BAO) festgesetzt.
- b. Über Ansuchen des Fördernehmers kann der Stadtrat der Stadtgemeinde Heidenreichstein die anfallenden Zinsen für die Ratenzahlung erlassen.

## **4. Verfahren für die Bewilligung einer Förderung**

- a. Anträge sind an das Heidenreichsteiner Stadtamt zu richten.
- b. Eine Förderung nach diesen Richtlinien bewilligt der Stadtrat der Stadt Heidenreichstein nach Vorschlag.
- c. Die Verständigung über Bewilligung bzw. Ablehnung des Ansuchens erfolgt an den jeweiligen Förderungswerber.

## **5. Widerruf der Förderung**

Die Förderung ist zu widerrufen, wenn

- a. der Förderungswerber in seinem Ansuchen unrichtige Angaben gemacht hat oder
- b. der Förderungswerber seinen Wohnsitz nicht im Gemeindegebiet aufgenommen hat.

## **6. Rechtsanspruch**

Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung der Förderung kann aus diesen Richtlinien nicht abgeleitet werden.

## **7. Inkrafttreten und Gültigkeit**

Diese Richtlinien treten mit 1. Jänner 2011 in Kraft..

Genehmigt in der Gemeinderatssitzung der Stadtgemeinde Heidenreichstein vom 20.12.2010.

## **LANDWIRTSCHAFTSFÖRDERUNG – WEGEBAU**

der

### **Stadtgemeinde Heidenreichstein NÖ**

1. Hofzufahrten in geschlossenen Ortschaften
  - Variante 1 - bei einer Landesförderung wird seitens der Stadtgemeinde eine Förderung von 10 % für Wege, die sich nicht im öffentlichen Gut befinden und 50 % für Wege, die sich im öffentlichen Gut befinden, gewährt.
  - Variante 2 - bei einer Landesförderung wird seitens der

Stadtgemeinde eine Förderung von 20 % gewährt. In dieser Förderung sind nichtöffentliche und öffentliche Wegeteile inkludiert und abgegolten.

## 2. Hofzufahrten in Streulagen

Förderung der Stadtgemeinde grundsätzlich wie in Pkt. 1, Variante 1 u. 2, angeführt. Darüberhinaus sind je nach Lage des Hofes bzw. Förderung des Landes im Einzelfall höhere Förderungen möglich. Grundsätzlich soll eine im Einzelfall gewährte höhere Förderung der Gemeinde dem jeweils seitens des Landes höher gewährten Förderungssatz angeglichen werden bzw. diesem folgen.

## 3. Güterwegebau

Bei Gewährung einer Landesförderung des Gesamtprojektes wird seitens der Stadtgemeinde grundsätzlich eine Förderung von 25 %, und im Rahmen von Flurbereinigerungsverfahren 35 % gewährt. Der Rest ist von den am Weg befindlichen Anrainern bzw. Benützern aufzubringen, wobei das bisherige Punktesystem zur Anwendung gelangt (5 Pkt. für ein Wohnhaus, 1 Pkt. pro ha. für landw. Flächen und 0,5 Pkt. pro ha. für forstwirtschaftliche Flächen). Im Einzelfall - sofern Öffentlichkeitsinteresse vorhanden ist bzw. vorliegt - kann eine höhere Förderung gewährt werden.

## 4. Forstaufschließungswege

Bei einer Landesförderung des Gesamtprojektes wird, wenn es sich um einen öffentlichen Weg handelt seitens der Stadtgemeinde eine Förderung von 25 % gewährt. Der Rest ist seitens der Anrainer nach dem bisherigen Punktesystem aufzubringen. (5 Pkt. für ein Wohnhaus, 1 Pkt. pro ha. für landwirtschaftliche Flächen und 0,5 Pkt. pro ha. für forstwirtschaftliche Flächen.)

Eine unter Pkt. 3 angeführte Förderung kann grundsätzlich nur nach der festgelegten Projektziehung und nach Vorhandensein finanzieller Mittel gewährt werden.

Die Entscheidung darüber obliegt dem Gemeinderat.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung kann aus diesen Richtlinien nicht abgeleitet werden.

Die Förderungsrichtlinien treten mit 01.01.2011 in Kraft.

Genehmigt in der Gemeinderatssitzung der Stadtgemeinde Heidenreichstein vom 20.12.2010.

## **SONSTIGE FÖRDERUNGEN UND BEIHILFEN der Stadtgemeinde Heidenreichstein NÖ**

Die Stadtgemeinde gewährt Wehrpflichtigen die zur Stellungskommission vorgeladen werden, auf Antrag einen Fahrtkostenzuschuss von € 20,00.

Seitens der Stadtgemeinde wird Eltern, die den ordentlichen Wohnsitz im Gemeindegebiet haben, bei der Geburt eines Kindes ein Gutschein für die Errichtung eines Sparbuches im Wert von € 35,- und eine Silbermünze im Wert von € 10,- überreicht.

Mit diesem Beschluss treten sämtliche in diesem Zusammenhang bisher erlassene Gemeinderatsbeschlüsse außer Kraft.

Diese Förderungen gelten vorbehaltlich notwendiger Änderungen bis 31.12.2015.

Es besteht kein Anspruch auf die Zuerkennung der Förderungen.

**Antrag:**

Nach Bericht stellt STR Dr. Bruckner den

Antrag

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Heidenreichstein beschließt über Antrag von STR Dr. Bruckner die Gemeindeförderungen und die Richtlinien für die Periode 2011 bis 2015 wie in der Sachverhaltsausführung dargestellt.

**Beschluss:**

Der Antrag wird nach Wortmeldung von Bgm. Kirchmaier, GR Böhm und GR Stattler mehrheitlich angenommen.

Der Stimme enthalten hat sich GR Böhm. Gegen den Antrag hat GR Stattler gestimmt.

**Punkt 4**

**Bericht über die Gebarungsprüfung vom 22.11.2010**

**Vorlage: AV/334/2010**

**Sachverhalt:**

GR Ing. Granner berichtet über die am 22.11.2010 durchgeführte angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss.

**Beschluss:**

Der Bericht vom Prüfungsausschussvorsitzenden Ing. Granner wird zur Kenntnis genommen.

**Punkt 5**

**Kredit für Althausanierung Kautzenerstr. 48 und Brühlweg 5**

**Vorlage: AV/335/2010**

**Sachverhalt:**

Die Althausanierungen der Dächer in der Kautzenerstraße Nr. 48 und Brühlweg Nr. 5 sind abgeschlossen.

**Kautzenerstraße Nr. 48**

Fa. Kollmann, netto € 34.056,42

Fa. Kainz, netto € 1.310,89

Bauverwaltung, netto € 1.750,00

Gesamtsumme € 37.117,31

**Brühlweg Nr. 5**

Fa. Kollmann, netto € 30.058,87

Fa. Kainz, netto-ca. € 500,00

Bauverwaltung, netto € 1.500,00

Gesamtsumme € 32.058,87

Es sind Kredite für die Althausanierung aufzunehmen.

**Antrag:**

Nach Bericht von STR Dr. Bruckner beschließt der Gemeinderat den Abschluss von zwei Kreditverträgen für die Althausanierungen Kautzenerstraße Nr. 48 in der Höhe von € 37.000,-- und Brühlweg Nr. 5 in der Höhe von € 32.000,-- bei der RAIBA in Heidenreichstein.

**Beschluss:**

Der Antrag wird mit den Stimmen der SPÖ, ÖVP und FPÖ mehrheitlich angenommen.  
Der Stimme enthalten hat sich die GLH.

**Punkt 6**

**Übernahme eines Trennstückes in das Öffentliche Gut**

**Vorlage: BA/038/2010**

**Sachverhalt:**

Aufgrund des Teilungsplanes und der mit Bescheid vorgeschriebenen Grundabtretung eines Trennstückes in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Heidenreichstein hat der Gemeinderat einen Beschluss über die Übernahme zu fassen und durch Anschlag öffentlich kund zu machen.

**Antrag:**

Eingebracht von STR Apfelthaler.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Heidenreichstein hat in seiner Sitzung am 20.12.2010 folgenden

**Beschluss**

gefasst:

Die in der Vermessungsurkunde des Vermessungsbüros DI. Weißenböck-Morawek, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen in 3950 Gmünd, Gymnasiumstraße 2 vom 30.08.2010, GZ. 7778, welche im Gemeindeamt zur Einsicht aufliegt, mit „3“ bezeichnete Trennfläche des Grundstückes Nr. 280/1, EZ. 775, KG. 07111 Heidenreichstein, im Ausmaß von 29,00 m<sup>2</sup>, wird in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Heidenreichstein übernommen (öffentliche Verkehrsfläche) und sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z.3 lit. b) NÖ Straßengesetz erfüllt.

**Beschluss:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**Punkt 7**

**6. Änderung des Bebauungsplanes der Stadtgemeinde Heidenreichstein**

**Vorlage: BA/039/2010**

**Sachverhalt:**

Der Entwurf zur 6. Änderung des Bebauungsplanes der Stadtgemeinde Heidenreichstein für die Katastralgemeinden Heidenreichstein und Seyfrieds war vom 23.08.2010 bis einschließlich 06.10.2010 zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Während dieser Zeit ist eine Stellungnahme von Frau Dr. Gabriele Führer, Seyfrieds 22. 3860 Heidenreichstein eingelangt, welche dem Gemeinderat auch voll inhaltlich zur Kenntnis ge-

bracht wird.

Am 05.11.2010 wurde eine örtliche Erhebung durch Herrn wHR Dipl.-Ing. Rudolf Just, Abt. BD2 durchgeführt und eine Niederschrift verfasst.

Darin wird festgehalten, dass aus bautechnischer Sicht kein Widerspruch zur Gesetzeslage erkennbar ist.

Allerdings werden folgende Punkte angeregt:

Zu 1.) KG. Heidenreichstein (Plan Nr. 644/001/001)

Änderung der max. Bebauungsdichte; Aufhebung, Abänderung u. Neufestlegung von Baufluchtlinien; Abänderung von Straßenfluchtlinien; Festlegung eines Ausfahrtsverbotes; Darstellung von Widmungsfestlegungen des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes

Es wird angeregt zu prüfen, ob bei der Endausfertigung des Teilbereiches die Verkehrsflächen nicht durch starke Widmungsgrenzen getrennt werden, sondern jener Bereich, der für das Parken von Kraftfahrzeugen vorgesehen ist, lediglich durch „dünnere“ Linien ausgewiesen wird, wobei kein Hindernis für das Ausfahrtsverbot mit der entsprechenden Signatur abgeleitet werden soll. Im Bereich einer schmalen Verbindungsstraße ist die Darstellung im Bebauungsplan entsprechend dem Flächenwidmungsplan vorzunehmen (das Ein- u. Ausfahren von dieser Verbindungsstraße auf die Bundesstraße bleibt weiterhin bestehen).

Zu 2.) KG Heidenreichstein (Plan Nr. 644/001/001)

Anpassung von Widmungsabgrenzungen; Abänderung von Straßenflucht- u. Baufluchtlinien

Grundsätzlich besteht aus bautechn. Sicht kein Widerspruch zur Gesetzeslage, wenn die Maßnahmen wie im Entwurf vorgenommen durch den Gemeinderat beschlossen werden. Aufgrund des Verkehrsaufkommens im Bereich der Bundesstraße B5 wird dennoch angeregt zu prüfen, ob entlang der zu dieser Bundesstraße angrenzenden Straßenfluchtlinien ähnlich wie in Punkt 1 ausgeführt ein Ein- u. Ausfahrtsverbot festgelegt werden soll. Aus bautechn. Sicht erscheint eine neuerliche Auflage bei Festlegung wie in der Anregung beschrieben, nicht notwendig, dennoch erscheint es sinnvoll, betroffene Grundeigentümer davon in Kenntnis zu setzen.

Die Festlegung der Baufluchtlinien im Abstand von 3,00m zur Straßenfluchtlinie ist im Erläuterungsbericht ergänzend zu begründen.

Zu 3.) KG. Seyfrieds (Plan Nr. 644/002/001)

Anpassung von Widmungsabgrenzungen; Abänderung von Straßenflucht- u. Baufluchtlinien; Änderung der max. Bebauungsdichten

Betreffend der Kenntlichmachungen neuer Widmungen bzw. Widmungsgrenzen wird auf die Übereinstimmung mit dem rechtsgültigen Flächenwidmungsplan hingewiesen.

Die Kreissegmente mit den Bebauungsbestimmungen in einem Bereich der neuen Bauland Agrargebiet Widmung sowie in der verbleibenden Bauland Wohngebiet Widmung sind in der Endausfertigung des Planes darzustellen.

Bei Festlegung von geänderten Bebauungsdichten von einerseits 50% auf 70% und andererseits auf 85% besteht kein Widerspruch zur Gesetzeslage. Betreffend der offenen Bebauungsweise im Bereich der Grundstücke einerseits mit einer Bebauungsdichte von 70% und andererseits von 85% ist die geschlossene Bebauungsweise wie in dem Luftbild zu erkennen, die einzig richtige und daher wird angeregt, die Signatur „o“ für offene Bebauungsweise mit der Signatur „g“ für geschlossene Bebauungsweise zu korrigieren. Aufgrund des Alters der best. Baustruktur in den vorgenannten Bereichen muss davon ausgegangen werden, dass die offene Bebauungsweise fälschlich im Bebauungsplan ausgewiesen wurde. In wie weit es dennoch sinnvoll erscheint, die betroffenen Grundeigentümer von der Neueintra-

gung zu informieren, wäre innerhalb des gesetzlichen Rahmens vorzunehmen.

Die angeregten Ergänzungen werden in den Plandarstellungen sowie im Erläuterungsbericht abweichend vom aufgelegten Entwurf ergänzt.

Der eingegangenen Stellungnahme von Frau Dr. Führer wurde aufgrund der Stellungnahme von DI. Just zur Gänze entsprochen.

**Antrag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Heidenreichstein beschließt über Antrag von STR. Apfelthaler nachstehende

**VERORDNUNG**  
**6. Änderung des Bebauungsplanes**

**§ 1**

Auf Grund der §§ 72 und 73 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-16, wird der Bebauungsplan der Katastralgemeinden Heidenreichstein und Seyfrieds dahingehend abgeändert, dass die auf der hiezu gehörigen Plandarstellung durch rote Signatur dargestellten Festlegungen der Einzelheiten der Bebauung und der Aufschließung erlassen werden.

**§ 2**

Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt Heidenreichstein während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

**Beschluss:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**Punkt 8**

**Vereinsförderungen 2010**

**Vorlage: TA/014/2010**

**Sachverhalt:**

Der Ausschuss für Kultur und Bildung hat in seiner Sitzung am 9.12.2010 über die Aufteilung der Vereinsförderung 2010 in der Gesamthöhe von € 6.510,00 an Heidenreichsteiner Vereine, die ein Ansuchen gestellt haben, beraten. Die Ausschussmitglieder diskutierten über die Höhe der Auszahlung der Förderungen in Waldviertler Regionalwährung (1 Waldviertler = 1 Euro)

**Beschluss des Ausschusses :**

Es werden insgesamt € 6.510,-- an Förderung für Vereine, die ein Ansuchen um Förderung gestellt haben, zugeteilt.

Die Vereinsförderungen sollen zu je 50% in Euro und zu 50% in der Waldviertler Währung ausbezahlt werden.

An den Gemeinderat ergeht die Empfehlung die zugeteilten Vereinsförderungen laut folgender Aufstellung sowie die Auszahlung in Euro und Waldviertler zu beschließen.

**Antrag:**

Über Antrag von STR Körner beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Heidenreichstein die Ausschüttung nachfolgender Förderungen an Heidenreichsteiner Vereine:

	<b>Verein</b>	<b>Summe</b>
1	FC Volksbank Heidenreichstein	1300
2	Österreichischer Alpenverein	100
3	Briefmarkensammlerverein Grenzland	100
4	Heidenreichsteiner Arche, Verein f. soz. Entwicklungsarbeit	500
5	Fotoclub Heidenreichstein	130
6	Österreichischer Kameradschaftsbund	100
7	Verein Volksheim Heidenreichstein	300
8	ABC Badminton Heidenreichstein	100
9	Kriegsopfer- und Behindertenverband, Ortsgruppe H'stein	100
10	Imkereiverein Heidenreichstein	100
11	Franz-Geyer-Chor	130
12	Reit- und Fahrverein Heidenreichstein	130
13	Betriebsseelsorge, Verein z. Förderung v. ArbeiterInnen	250
14	Gesang- und Musikverein	130
15	Damen Fußballclub Möbel Handl	300
16	Katholische Jungschar und Jugend	250
17	Verschönerungsverein	1300
18	Anglerclub Edelwehr	100
19	Amateurfunker	130
20	Chor Ichthys	130
21	Tagesstätte "Zuversicht"	300
22	Rettungs- und Sporthundeverein	130
23	Waldviertler - Verein für regionales Wirtschaften	150
24	Verein Bühne Heidenreichstein	250
	<b>Gesamtsumme</b>	<b>6.510</b>

Der jeweilige Förderbetrag wird zur Hälfte in EURO zur Anweisung gebracht. Die zweite Hälfte wird in der Komplementärwährung „Waldviertler“, am 10.01.2011 in der Zeit von 16:00 bis 18:00 Uhr, zur Abholung bereit gelegt.

**Beschluss:**

Der Antrag wird nach Wortmeldung von GR Hetzendorfer, GR Schlösinger und GR Böhm einstimmig angenommen.

## **Punkt 9**

### **Literatur im Nebel**

**Vorlage: TA/015/2010**

#### **Sachverhalt:**

Frau STR Barbara Körner berichtet über Literatur im Nebel 2010:

Auch in diesem Jahr war Literatur im Nebel wieder eine erfolgreiche Veranstaltung, beide Tage waren ausverkauft. Für die Region ist es eine Belebung im Herbst, sämtliche Gästezimmer sind Wochen davor bereits ausgebucht, da viele Gäste aus ganz Österreich nach Heidenreichstein kommen. Durch die Kooperation mit dem ORF bekommen wir jedes Jahr einen kostenlosen Trailer zur Veranstaltung, der dieses Jahr besonders gelungen ist. Berichte über Literatur im Nebel gab es in folgenden Medien: Kurier, Format, Die Presse, Der Standard, Economy, Wiener Zeitung, Die Welt, Kronen Zeitung, Furche, NÖN und vielen mehr (Pressemappe liegt zur Einsicht auf). Die Zusammenarbeit mit dem Organisationsteam rund um Dr. Scholten in Wien und auch allen MitarbeiterInnen hier vor Ort hat großartig funktioniert und ich möchte mich auf diesem Weg auch bei allen Beteiligten bedanken.

Die Veranstaltung hat ein Gesamtvolumen von ca. Euro 60.000,--, die durch Einnahmen vom Kartenverkauf, Förderungen von Bund und Land und durch Sponsoren abgedeckt sind, für die Stadtgemeinde entstehen keine Kosten, die Leistungen von Bauhof und MitarbeiterInnen werden der Kostenstelle zugerechnet. Überstunden sind keine angefallen.

Für 2011 soll die Planung bereits beginnen, daher ersucht Frau STR Körner um den Beschluss im Jahr 2011 Literatur im Nebel wieder zu veranstalten.

#### **Antrag:**

Über Antrag von STR Körner beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Heidenreichstein die Veranstaltung Literatur im Nebel auch im Jahr 2011 als Mitveranstalter durch zu führen.

#### **Beschluss:**

Der Antrag wird nach Wortmeldung von Bgm. Kirchmaier, GR Eigenschink und GR Böhm einstimmig angenommen.

## **Punkt 10**

### **Kaufvertrag Parz. Nr. 299/110, EZ 1697, KG Heidenreichstein**

**Vorlage: AV/337/2010**

#### **Sachverhalt:**

Die Stadtgemeinde ist Eigentümer der Parzelle Nr. 299/110, EZ 1697, KG Heidenreichstein im Katasterausmaß von 977 m<sup>2</sup>. Dieses Grundstück verkauft sie an Herrn Ing. Günther und Frau Petra Altmann zum Preis von € 16.335,44. Vom öffentlichen Notar Dr. Herwig Reilinger wurde hierüber ein Kaufvertrag errichtet welcher genehmigt werden soll und gemeindemäßig zu fertigen ist.

#### **Antrag:**

STR. Dr. Bruckner stellt den Antrag:

Die Stadtgemeinde Heidenreichstein verkauft an Herrn Ing. Günther und Frau Petra Altmann die Parzelle Nr. 299/110, EZ 1697, KG Heidenreichstein im Katasterausmaß von 977 m<sup>2</sup> zum Preis von € 16.335,44. Der Kaufvertrag vom öffentlichen Notar Dr. Herwig Reilinger wird genehmigt und gemeindemäßig gefertigt

#### **Beschluss:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## **Punkt 11**

### **Auftragsvergabe Kanal- und Wasserleitungssanierung Oberer Stadtberg**

**Vorlage: AV/336/2010**

#### **Sachverhalt:**

Die Stadtgemeinde hat die Erd- und Baumeisterarbeiten betreffend der Kanalsanierung am Stadtberg im nicht offenen Verfahren am 12.11.2010 ausgeschrieben. Die Angebotsöffnung war am 30.11.2010. Der Prüfbericht zum Ausschreibungsergebnis vom ZT Büro Dr. Lengyel ergab eine Angebotsreihung nach Auswertung der Zuschlagskriterien zugunsten der Fa. Talkner mit 98,35 Punkten vor der Fa. Mokesch mit 98 Punkten. Die Fa. Talkner ist Billigst- und Bestbieter und wäre der Auftrag an sie zu vergeben.

#### **Antrag:**

Über Antrag von STR Apfelthaler beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Heidenreichstein die Vergabe der Erd- und Baumeisterarbeiten betreffend der Kanalsanierung am Stadtberg an die Fa. Talkner. Grundlage ist der Vergabevorschlag des Prüfberichtes vom ZT Büro Dr. Lengyel, demzufolge die Fa. Talkner mit 98,35 Punkten als Best- und Billigstbieter gereiht ist.

#### **Beschluss:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Im Anschluss an die Tagesordnung wird von Bgm. Kirchmaier, Vbgm. Nöbauer, GR Stattler und GR Schlösinger ein Jahresrückblick gehalten. Jeder Redner beendet seine kurze Rede mit Weihnachtswünschen und den besten Glückwünschen für das kommende Jahr.

Stadtamtsdirektor  
Mag. Bernhard  
Klug  
Schriftführer

Bürgermeister Gerhard  
Kirchmaier

Vorsitzender

SPÖ

ÖVP

FPÖ

Grüne Heidenreichstein



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: [www.signaturpruefung.gv.at](http://www.signaturpruefung.gv.at) bzw. [www.heidenreichstein.gv.at](http://www.heidenreichstein.gv.at)